

Lsg. der Mo-Aufgaben, 30.03.

Wir berücksichtigen bei Vertragsabschlüssen/Inhalten eines Angebots den Erfüllungsort

1 a) Erfüllungsort für die Warenschuld ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers. Der Käufer muss die Ware dort abholen.

1 b) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers. Dabei hat K allerdings seine Pflicht erst erfüllt, wenn er das Geld fristgemäß an seinem Erfüllungsort abgeschickt hat.

2. Geht doch gar nicht mehr in der heutigen Praxis, wenn man seine Ware abholen MUSS.

3. Entscheidend ist die Festlegung des gesetzl. Erfüllungsortes (EO) – an dem die Gefahr ja auf den Käufer übergeht!

a) EO = Wohnung des Käufers, V hat den Schaden zu tragen

b) EO = „Handkauf“ an der Ladentheke, da die Ware noch nicht übergeben wurde, trägt V Schaden

c) hätte am 12. erfüllt sein müssen, K haftet einen Tag länger

4a) für Warenlieferung in Frankfurt, für Zahlung in Kassel

b) für beide in Kassel

5a) dann also gesetzliche Regelung, Großhändler trägt den Schaden

b) Faber trägt den Schaden

6. adäquat 5a und 5b, obige Regelungen sollen für 6. gelten

Eigentumsvorbehalte(EV)

zu 2b) Verkäufer behält sich damit sein Eigentum an beweglichen Sachen bis zur vollständigen Zahlung vor, statt Forderungsausfällen zurückholen der Ware

zu 2c) bestimmte Arten von EV können erlöschen durch

- Weiterverkauf an gutgläubige Dritte
- Verbrauch oder Vernichtung feste Verbindung mit Grundstücken
- Vermischung/Verbindung mit beweglichen Sachen
- Verpfändung an einen Dritten

zu 2d) Lehrbuchaufgaben zu EV (S. 207/1-7)

1. um zu gewährleisten, dass der Kunde zunächst nur Besitzer der Waren wird, der Verkäufer (V) sein absolutes Recht am Eigentum behält

2. - V kann bei Nichtzahlung vom Kaufvertrag zurücktreten – alles rückgängig machen

- seine Ware wird bei Insolvenzen aus der zu verteilenden Insolvenzmasse ausgesondert, das ist ein großer Vorteil

3. Lebensmittel sind schnell umschlagende Ware! GH arbeiten in dieser Branche in der Regel mit kurzen Zahlungszielen. Lange Zahlungsziele gefährden hingegen seine Existenzgrundlage. Es macht also erst gar keinen Sinn sowas zu vereinbaren.

4. vom Käufer verbraucht, vernichtet, weiterverkauft, mit anderen Sachen fest verbunden

5. durch eine Vereinbarung zum verlängerten EV

6. a) bei Weiterverkauf ist sowieso alles Baumaterial weg

b) Sicherung durch verlängerten EV hingegen mgl.! d. h. schließlich Abtretung der Kaufpreisforderung! Wenn der Erlös beim Kunden eingeht, soll die Zahlung an V „weitergereicht“ werden

7. Herausgabe der 10 Kittel verlangen

zu 2e) Hier lohnt sich der einfache aber v.a. der verlängerte EV.

„ Die Ware verbleibt unser Eigentum bis die Zahlungseingänge ihrer Kunden vollständig an uns abgetreten und überwiesen sind.“

- Kauf zur Probe – nur 2 Blusen zu Testzwecken bestellt
- Bestimmungskauf/Spezifikationskauf – Farbe und Größen noch bis zur Frist genauer bestimmbar
- zweiseitiger Handelskauf – zwei Kaufleute sind die Vertragspartner
- Zielkauf

Hier die Mittwochs- und Donnerstagsaufgaben, 01./02.04.2020

Zahlungsverkehr

Die Umsatzerlöse gehen auf verschiedene Weise im GH-Geschäft ein:

a) Zahlungsformen – **Wer braucht hierbei ein Konto?**

bar	Bargeldtransfer	halbbare Zahlung	bargeldlose Zahlung
	z. B. Zahlschein	z. B. Verrechnungsscheck	electronic-cash

b) Zahlungsarten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs – **die jeweilige Besonderheit dabei?**

- Überweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverkehr
- Kreditkarte

c) Was kann man alles mit einer Kreditkarte machen?

d) Was sind die gesetzlichen und kaufmännischen Bestandteile eines Schecks?

e) Unterscheiden Sie Arten von Schecks!

f) Welche Fristen beim Vorlegen eines Schecks kennen Sie?

ES GIBT VIEL ZUM LESEN!!!! LB S. 226 – 239 Man hat man i. d. R. verstanden, wenn die LB-Abfragen danach lösbar sind.

Arbeitet aber auf jeden Fall meine oben genannten Fragen aus! **Nr. b sehr ausführlich**, um die Arten klar voneinander abtrennen zu können.

Hier nochmal ein ganz anderer Ansatz zum Üben:

Wer das **LASTSCHRIFTVERFAHREN** sich so aneignet, hat dann weniger Probleme bei den anderen Arten 😊

Ausgangssituation

Schreiben des Winklers Verlags an seine Kunden:

Rechnungsausgleich durch Bankeinzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wissen: Zeit ist Geld! Warum also nicht unsere Rechnungen durch Bankeinzug begleichen? Durch das Bankeinzugsverfahren ersparen Sie sich die Überwachung Ihrer Zahlungstermine, das Ausschreiben und Versenden von Schecks oder Überweisungsaufträgen und den Ärger über Zahlungserinnerungen.

Wenn Sie diese Vorteile nutzen wollen, dann senden Sie die anhängende Einzugsermächtigung bitte ausgefüllt zurück.

Eine kleine Mühe, die sich bezahlt machen wird. Besten Dank dafür im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

WINKLERS VERLAG

Bitte hier abtrennen!

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Winklers Verlag, Darmstadt, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen ab sofort bei Fälligkeit zulasten meines/unseres Kontos

Nr. _____ Bankleitzahl _____
bei _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Geldinstituts)

mittels Lastschrift einzuziehen. – Dieser Auftrag ist jederzeit widerruflich.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung durch das Geldinstitut.

Kunden-Nr. _____

Absender
(bitte in Blockschrift)

Name: _____
Straße: _____
PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift des Kto.-Inhabers oder Bevollmächtigten

Winklers Verlag
Postfach 11 15 52
64230 Darmstadt

Sachdarstellung

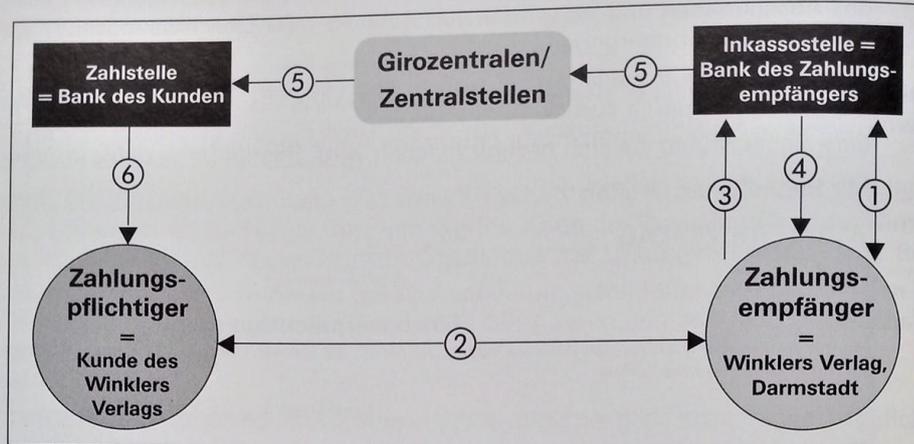
1. Wesensmerkmale

- Lastschriften sind **Einzugspapiere**, die **bei Sicht**, d. h. bei Vorlage, zahlbar sind; Teilzahlungen sind nicht zulässig.
- **Die Initiative** geht bei diesem Verfahren – im Gegensatz zum Dauerauftrag – vom **Zahlungsempfänger** aus. (Vergleichen Sie hierzu die Ausgangssituation.)
- **Anwendung** findet dieses Verfahren bei der Abbuchung von Beträgen
 - in regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge,
 - in gleich bleibender oder wechselnder Höhe.

2. Die Abwicklung des Lastschrifteinzugs

- ① In einer „Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mittels Lastschriften“ verpflichtet sich der Zahlungsempfänger gegenüber seiner Bank **nur solche Lastschriften einzureichen**, für die eine **Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt**.
- ② **Abmachung über den Lastschrifteinzug** zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Die erste Inkassostelle (Bank des Zahlungsempfängers) wird durch den **Zusatz** „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ informiert; er ist **rechts oben** auf dem Lastschriftzettel aufgedruckt.

- ③ Der Zahlungsempfänger **übersendet Magnetbänder oder Disketten** mit Begleitmaterial an seine Bank.
- ④ Die mit dem Lastschrifteinzug beauftragte Bank erteilt ihren Kunden eine **Kontogutschrift mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ („E.v.“)**. Dieser Zusatz gibt der Inkassostelle das **Recht Gutschriften rückgängig zu machen**, wenn die Lastschrift vom Zahlungspflichtigen **nicht eingelöst** wird.
- ⑤ Die Lastschriftdaten werden mittels **Datenfernübertragung** über eine oder mehrere **Zentralstellen** zur **Zahlstelle** weitergeleitet. Das **Inkasso** der Lastschriften erfolgt grundsätzlich nach den Regeln des Überweisungsverkehrs, jedoch in **umgekehrter Richtung**, d. h. von der Bank des Zahlungsempfängers zur Bank des Zahlungspflichtigen.
- ⑥ Die **Zahlstelle belastet das Konto des Zahlungspflichtigen**, der seinerseits die Kontobelastung aus einem **Kontoauszug** entnehmen kann.



3. Formen des Verfahrens

- Beim **Einzugsermächtigungsverfahren** ermächtigt der **Zahlungspflichtige** den **Zahlungsempfänger** bestimmte Beträge durch Lastschriften einzuziehen. (Vergleichen Sie hierzu die Ausgangssituation.)
- Beim **Abbuchungsverfahren** ermächtigt der **Zahlungspflichtige** seine **Bank**, ohne vorherige Rückfrage **Lastschriften** eines bestimmten Zahlungsempfängers von seinem Konto **abzubuchen**.

Das **Einzugsermächtigungsverfahren** hat gegenüber dem Abbuchungsverfahren die **größere praktische Bedeutung**, weil es dem Zahlungspflichtigen das **Recht** einräumt, der vorgenommenen **Belastung seines Kontos innerhalb von sechs Wochen zu widersprechen**.

Arbeitsvorlage 1: Beispiele für Zahlungen

fd.-Nr.	Zahlungen	D	L	K
1	Hausratversicherung (vierteljährliche Zahlung)			
2	Kfz-Steuer (halbjährlich)			
3	Ausgleich von Verbindlichkeiten an einen Lieferer, zu dem regelmäßige Geschäftsverbindungen bestehen			
4	Monatsmiete für die Wohnung des Geschäftsinhabers			
5	Fernsprechgebühren (monatlich)			
6	Beitrag zur Industrie- und Handelskammer (vierteljährlich)			
7	Gasrechnung (monatlich, pauschal)			
8	Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeiter und Angestellten			
9	Monatliche Einzahlung von 100,00 € auf das Sparkonto			

Die Bedeutung des Lastschriftverkehrs¹

a) Vorteile für den Zahlungspflichtigen

- Da sich das Ausschreiben und Versenden von Schecks und Überweisungen erübrigt und weil beim Lastschriftverfahren in hohem Maße die Datenverarbeitung eingesetzt wird (Datenträgeraustausch), erzielt er eine ersparnis.
- Da Lastschriftbuchungen häufig mit einer geringeren Gebühr als Überweisungsbuchungen belegt sind und da außerdem die Versandkosten von Schecks und Überweisungen entfallen, erreicht er eine ersparnis.
- Da er seine Zahlungstermine nicht mehr überwachen muss, ergibt sich für ihn eine weitereersparnis.
- Da es nicht vorkommen kann, dass er wegen verspäteter Zahlung Skonti, Rabatte oder den Versicherungsschutz verliert, werden auf diese Weise auch Vermögens verhindert.
- Da er eine durch Einzugsermächtigung (nicht durch Abbuchungsverfahren) vorgenommene Lastschrift innerhalb von sechs Wochen an den Zahlungsempfänger zurückgeben kann, besteht für ihn keine Gefahr, dass sein Konto eine falsche erfährt.

¹ Einzusetzende Begriffe:

Arbeit (2 mal) – Buchhaltung – Buchung – Druck – Finanz- (Geld-, Kredit-) – Kosten – Liquidität – Mahn-
Mittel – Rechnung – Spielraum – Verluste (Schäden, Einbußen) – Zeit.

b) Nachteile für den Zahlungspflichtigen

- Da der Kontoinhaber stets für ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen muss, wird durch Lastschriften sein finanzieller eingengt.
- Da der Zahlungsempfänger bestimmt, wann bestimmte Zahlungen zu leisten sind, hat der Zahlungspflichtige keine Möglichkeit mehr, bei engpässen seine Zahlung evtl. ein bisschen hinauszuschieben.
- Bei mangelhafter oder verspäteter Lieferung hat der Zahlende beim Abbuchungsverfahren keine Möglichkeit mehr, auf den Lieferer einen gewissen auszuüben, indem er die Zahlung zurück behält.

c) Vorteile für den Zahlungsempfänger

- Da er selbst den Zahlungszeitpunkt bestimmt, kann der Zahlungsempfänger leichter mit seinen finanziellen disponieren.
- Da er bei Einreichung der Lastschriften sofort eine Gutschrift „Eingang vorbehalten“ erhält, verbessert sich dadurch seinelage. Seinbedarf wird dadurch geringer.
- Da die erforderlichen Rechnungsdaten in der Lastschrift enthalten sind, erübrigt sich die Zusendung einer besonderen Dadurch wird der „Papierkrieg“ im Rechnungswesen wesentlich verringert.
- Da alle Zahlungseingänge an einem Tag gebucht werden können, vereinfacht sich dadurch auch die Arbeit der Debitoren.....
- Da die Zahlungseingänge anhand der zurückgegebenen Lastschriften problemlos kontrolliert werden können, vereinfacht sich auch daswesen.

Arbeitsaufträge und Fragen zur Stofferschließung

1. Beschäftigen Sie sich mit der Ausgangssituation und der nachfolgenden Sachdarstellung.
 - a) Wer ermächtigt hier wen, wenn die vorgedruckte Einzugsermächtigung unterschrieben und an den Absender zurückgesandt wird?
 - b) Wie nennt man dieses Verfahren?
 - c) Wie unterscheidet sich dieses Verfahren vom Dauerauftrag? (Drei Angaben)
 - d) Wie unterscheidet sich dieses Verfahren vom Abbuchungsverfahren?
 - e) Warum ist für die Verlagskunden eine Unterschrift auf dem zugesandten Vordruck ohne Risiko?
 - f) Wie sichert sich die Bank des Zahlungsempfängers gegenüber ihrem Kunden ab?
2. Wie unterscheiden sich Lastschriften von Überweisungen?
3. Was bedeutet eine Gutschrift mit dem Zusatz „E. v.“?
4. Beschreiben Sie mithilfe der vorstehenden Skizze und der Ausführungen im Abschnitt 2 der Sachdarstellung die Abwicklung des Lastschrifteinzugs.
5. Kennzeichnen Sie die unten angeführten Beispiele für Zahlungen (ARBEITSVORLAGE 1) danach, wie sie im Dauerauftragsverfahren (D), im Lastschriftverfahren (L) oder in keinem von beiden Verfahren (K) ausgeführt werden können.
Lösungshinweis: Ein Dauerauftrag ist immer dann anzugeben, wenn dies von den sachlichen Voraussetzungen her möglich ist.
Lösungsbeispiel: (1)/D
6. Beschäftigen Sie sich mit der Bedeutung des Lastschriftverfahrens, indem Sie den Text ARBEITSVORLAGE 2 ergänzen. Vergleichen Sie mit diesem Text die in der Ausgangssituation aufgeführten Vorteile des Lastschrifteinzugs.
7. Wie würden Sie sich nun, nachdem Sie über das Lastschriftverfahren genauestens Bescheid wissen, als Kunde des Winklers Verlags entscheiden? (Begründung)

Ich wünsche uns nun allen eine schöne Frühlingszeit. Bleibt gesund, optimistisch, kreativ und im sozialen Kontakt. Dank für euren Fleiß, bei Fragen: ingrid.roeder@sbbz-szm.de ☺

Frohe Ostern!

